



CH-6060 Sarnen, St. Antonistr. 4, VD

Elektronische Zustellung an
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

wp-sekretariat@seco.admin.ch
(Word-Dokument)

Sarnen, 27. August 2026

OWSTK. 5882

Vernehmlassung zur Änderung der KFZ-Verordnung und der Preisbekanntgabeverordnung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Mai 2026 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung von vertikalen Abreden im Kraftfahrzeugsektor (KFZV; SR 251.6) sowie zur Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV; SR 942.211) eingeladen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Das Parlament hat am 19. März 2025 die Motionen 22.3838 Gugger "Schutz vor der einseitigen Einführung des Agenturmodells im KFZ-Markt" und 22.4544 Pfister "Versteckte Quersubventionierungen beim Automobileasing. Fehlende Kostentransparenz" angenommen. Diese beiden Vorstösse sollen mit den Änderungen der KFZV sowie der PBV umgesetzt werden.

Zur Umsetzung der ersten Motion schlägt der Bundesrat eine Anpassung der auf das Kartellgesetz (KG; SR 251) gestützten KFZV vor. Konkret soll in dieser klargestellt werden, dass die Agenten, die nicht Teil des gleichen Unternehmens wie der KFZ-Anbieter sind, bei Agenturverträgen hinsichtlich deren Beginn und Beendigung als eigenständige Unternehmen im Sinne des Kartellrechts gelten. Entsprechend sind die Mindestkündigungsfristen gemäss Art. 8 KFZV auch auf Agenturverträge anwendbar. Die vorgeschlagene Anpassung ist lediglich deklaratorischer Natur. Mit der Klarstellung haben die Garagen indes Gewissheit, dass die Kündigungsmodalitäten der KFZV auch beim Vertrieb im Agenturmodell anwendbar sind.

Zur Umsetzung der zweiten Motion soll die PBV so ergänzt werden, dass die Anbieter von Fahrzeugleasingangeboten verpflichtet werden, die durch Gesellschaften desselben Unternehmens oder durch Vertriebspartner erhaltenen Finanzierungsbeiträge offenzulegen und zu beziffern, soweit diese sich vergünstigend auf den im Rahmen des Leasingvertrags zu bezahlenden Preis oder auf den effektiven Jahreszins auswirken. Dies gilt gleichermassen für Angebote wie auch Werbung und soll die Vergleichbarkeit von Fahrzeugleasingangeboten für Konsumentinnen und Konsumenten verbessern,

ohne dass Geschäftsgeheimnisse der Preisgestaltung offengelegt werden. Gemäss erläuterndem Bericht hat diese Verordnungsänderung weder für den Bund noch für die Kantone finanzielle oder personelle Auswirkungen. Bereits nach geltendem Recht ist die PBV auf Leasingverträge/-angebote anwendbar und erfolgt der Vollzug durch die kantonalen Vollzugsbehörden.

Der Kanton Obwalden befürwortet die vorgeschlagene Anpassung der KVZV. Mit der Anpassung der KFZV wird über die Anwendbarkeit der Kündigungsmodalitäten der KFZV auch beim Vertrieb im Agenturmodell Klarheit für die betroffenen Akteure geschaffen und damit die Rechtssicherheit erhöht. Ebenso unterstützen wir die Änderung der PBV. Die neue Regelung ermöglicht und verbessert für die Konsumentinnen und Konsumenten die sachgerechte Vergleichbarkeit der Leasingangebote verschiedener Anbieter sowie von alternativen Finanzierungs- und Angebotsformen, weil mit der Offenlegung von Finanzierungsbeiträgen die Transparenz über die wirtschaftliche Zusammensetzung der Angebote erhöht wird, gleichzeitig aber trotzdem die Vertraulichkeit der unternehmerischen Preisbildungsstruktur gewahrt werden kann.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Marius Küchler
Regierungsrat

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder des Eidgenössischen Parlaments
- Volkswirtschaftsdepartement
- Zirkulationsmappe Regierungsrat
- Staatskanzlei OWSTK. 5882